

Habilitationsordnung

des Fachbereiches Architektur / Raum- und Umweltplanung / Bauingenieurwesen der Universität Kaiserslautern

Vom 24. Mai 1982 (St.Anz. Nr. 22 S. 539)

geändert durch Ordnung vom 08. Juli 1999 (St.Anz. Nr. 27, Seite 1204)

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Architektur / Raum- und Umweltplanung / Bauingenieurwesen der Universität Kaiserslautern hat am 13. Januar 1982 auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz (Hochschulgesetz – HochSchG) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223-41), die folgende Habilitationsordnung beschlossen, die nach Genehmigung durch den Kultusminister vom 24. Mai 1982 – Az.: 953 Tgb. Nr. 1043/81 – hiermit bekanntgemacht wird.

Übersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Habilitationsleistungen

II. Zulassung

- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag
- § 5 Entscheidung über die Zulassung

III. Habilitation

- § 6 Habilitationskommission
- § 7 Habilitationsschrift
- § 8 Wissenschaftlicher Vortrag
- § 9 Habilitationsvorlesung
- § 10 Beschlussfassung über die Habilitation
- § 11 Vollzug der Habilitation, Urkunde

IV. Rechte und Pflichten des Habilitierten

- § 12 Rechtsstellung des Habilitierten
- § 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

V. Wiederholung der Habilitation, Umhabilitation, Erweiterung der Lehrbefähigung

- § 14 Wiederholung der Habilitation

- § 15 Umhabilitation
- § 16 Erweiterung der Lehrbefähigung

VI. Verlust von Rechten

- § 17 Aberkennung und Erlöschen der Lehrbefähigung
- § 18 Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis

VII. Verfahrensbestimmungen, Anzeigepflicht, Schlussbestimmungen

- § 19 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
- § 20 Anzeigepflicht
- § 21 Schlussbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1

Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dazu, den Nachweis hervorragender wissenschaftlicher Leistung und pädagogischer Befähigung (Lehrbefähigung) zu erbringen.

(2) Durch die Habilitation wird die Lehrbefugnis (*venia legendi*) für ein bestimmtes Fachgebiet erworben (§ 57 Abs. 1 HochSchG).

§ 2

Habilitationsleistungen

Für die Habilitation sind vom Bewerber folgende Leistungen zu erbringen:

1. eine Habilitationsschrift (§ 7),
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Diskussion (§ 8) und
3. eine Habilitationsvorlesung (§ 9).

II. Zulassung

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Bewerber muss den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzen.

2. Der Bewerber muss eine durch wissenschaftliche Veröffentlichungen als erfolgreich nachgewiesene Tätigkeit in der Forschung von angemessener Dauer nach Erlangen der Qualifikationen nach Ziffer 1 oder, soweit es der Eigenart des Faches entspricht, hervorragende Leistungen in der Praxis nachweisen.

3. Der Bewerber muss sich dem Fachbereich vorgestellt und gezeigt haben, dass er zur wissenschaftlichen Lehre fähig ist.

(2) Der Fachbereich muss für das Fachgebiet der Habilitation zuständig sein.

§ 4

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist schriftlich an den Dekan des Fachbereiches zu richten. Dabei ist anzugeben, für welches Fachgebiet sich der Bewerber zu habilitieren wünscht.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Eine Schilderung des wissenschaftlichen Werdeganges, in der auch alle bisher von dem Bewerber abgelegten oder endgültig nicht bestandenen staatlichen oder akademischen Prüfungen genannt sind und in der angegeben ist, ob und mit welchem Ergebnis sich der Bewerber schon anderweitig um eine Habilitation beworben hat,

2. die Zeugnisse über die bisher abgelegten akademischen und staatlichen Prüfungen oder beglaubigte Fotokopien dieser Zeugnisse,

3. die Promotionsurkunde bzw. Unterlagen über äquivalente Qualifikationen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1) mit jeweils einer Fotokopie,

4. ein Exemplar der Dissertation,

5. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und nach Möglichkeit je ein Exemplar dieser Veröffentlichungen oder gegebenenfalls Nachweise über Leistungen in der Praxis (§ 3 Abs. 1 Nr. 3),

6. ein Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen,

7. die Habilitationsschrift (§ 7) in vier gedruckten oder maschinengeschriebenen Exemplaren und

8. das Thema des wissenschaftlichen Vortrages und drei Themenvorschläge für die Habilitationsvorlesung.

(3) Die eingereichten Unterlagen bleiben, abgesehen von den Urschriften der Zeugnisse, beim Fachbereich.

(4) Bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens (§ 5 Abs. 2) kann der Antrag auf Zulassung vom Bewerber zurückgezogen werden.

§ 5

Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Dekan teilt dem Fachbereichsrat den Eingang des Zulassungsantrages mit. Alle Mitglieder des Fachbereichsrates können Einsicht in den Zulassungsantrag samt allen Anlagen nach § 4 Abs. 2 nehmen.

(2) Der Dekan führt über Annahme oder Ablehnung des Zulassungsantrages einen Beschluss im Fachbereichsrat herbei. Falls es sich als notwendig erweist, kann der Fachbereichsrat weitere Informationen einholen oder dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(3) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren darf nur dann versagt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind,

2. die für die Zulassung in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,

3. der Bewerber an anderer Stelle einen Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren gestellt hat.

4. Gründe vorliegen, die gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 den Entzug der Lehrbefugnis zur Folge hätten, oder

5. Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein akademischer Grad entzogen werden kann.

(4) Mit der Annahme des Zulassungsantrages ist das Habilitationsverfahren eröffnet. Mit der Eröffnung des Verfahrens setzt der Fachbereichsrat eine Habilitati-

onskommission ein (§ 6 Abs. 1) und bestimmt gegebenenfalls in einer weiteren Sitzung, mindestens zwei Gutachter über die Habilitationsschrift des Bewerbers. Die Gutachter müssen Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen oder Personen mit gleichwertiger Qualifikation sein, mindestens einer davon im Fachbereich Architektur / Raum- und Umweltplanung / Bauingenieurwesen der Universität Kaiserslautern. Der Bewerber kann Gutachter vorschlagen. Die Gutachter erstellen schriftliche Gutachten über die Habilitationsschrift und senden die Gutachten an den Dekan.

III. Habilitation

§ 6

Habitationskommission

(1) Die Habitationskommission besteht aus mindestens drei Professoren des Fachbereiches, von denen einer vom Fachbereichsrat zum Vorsitzenden bestimmt wird, und mindestens einem habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Ferner können der Kommission ein nicht-habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender als Beobachter zugeordnet werden: an den Beratungen und Beschlussfassungen der Kommission über die Habilitationsschriftleistungen können sie nicht teilnehmen.

Die Dekane der übrigen Fachbereiche werden von dem anstehenden Habilitationsverfahren in Kenntnis gesetzt und eingeladen, einen Professor oder habilitierten Vertreter ihres Fachbereiches in die Kommission zu entsenden. Auch Fachvertreter anderer wissenschaftlicher Hochschulen können Mitglieder sein. In jedem Falle muss die Mehrheit der Mitglieder Professoren sein.

(2) Nach Eingang der Gutachten über die Habilitationsschrift tritt die Habitationskommission zu einer Aussprache über die fachliche Eignung des Bewerbers zusammen und erarbeitet eine Empfehlung an den Fachbereichsrat über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift.

(3) Der Vorsitzende der Habitationskommission erstattet dem Fachbereichsrat Bericht und legt die Empfehlung der Kommission mit den ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Stellungnahmen der Kommissionsmitglieder vor.

(4) Der Fachbereichsrat entscheidet unter Beachtung des § 24 Abs. 4 HochSchG über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Wird die Habilita-

tionsschrift abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 7

Habitationsschrift

(1) Die Habitationsschrift muss eine wissenschaftliche Abhandlung aus dem Fachgebiet sein, für das sich der Bewerber zu habilitieren wünscht. Der Fachbereichsrat kann auch mehrere wissenschaftliche Abhandlungen des Bewerbers oder solche, an denen der Bewerber wesentlich beteiligt war, als Habitationsschrift zulassen. Die Publikationen sollen nicht älter als fünf Jahre sein. Legt der Bewerber eine oder mehrere nicht von ihm alleine gefertigte Abhandlungen vor, so müssen seine individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertet sowie den in einer allein gefertigten Habitationsschrift erbrachten Leistungen gleichwertig sein.

(2) Legt der Bewerber mehrere Abhandlungen vor, so hat er eine Zusammenfassung beizufügen, aus der ihr gegenseitiger Bezug hervorgeht.

(3) Der Inhalt der Habitationsschrift muss sich deutlich von dem der Dissertation des Bewerbers unterscheiden.

§ 8

Wissenschaftlicher Vortrag

(1) Ist die Habitationsschrift angenommen, so bestimmt der Fachbereichsrat den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag und legt Zeitpunkt und Thema der Habitationsvorlesung fest, wobei dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vorbereitung zugestanden werden soll. Der Dekan teilt Thema und Termine dem Bewerber schriftlich mit.

(2) Der wissenschaftliche Vortrag und die anschließende Diskussion finden in Anwesenheit der Habitationskommission und des Fachbereichsrates statt. Der Vortrag behandelt ein Thema aus dem Arbeitsgebiet des Bewerbers, wobei das unmittelbare Gebiet der Habitationsschrift ausgenommen ist. Die anschließende Diskussion kann sich auf das ganze Fachgebiet erstrecken, für das die Habilitation angestrebt wird. Vortrag und Diskussion sollen zeigen, dass der Bewerber ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form darstellen kann und dass er umfassende Kenntnisse und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.

(3) Der Vortrag, der 60 Minuten dauern soll, und die Diskussion finden in deutscher Sprache statt. Die Veranstaltung ist universitätsöffentlich und wird vom Dekan geleitet. Der Dekan lädt den Präsidenten, die Vizepräsidenten, die Mitglieder des Fachbereichsrates und der Habitationskommission persönlich, die Angehörigen des Fachbereiches durch Aushang und die der übrigen Fachbereiche über deren Dekane ein.

§ 9

Habitationsvorlesung

(1) Die Habitationsvorlesung behandelt einen Themenkreis außerhalb des engeren Arbeitsgebietes des Bewerbers. Sie soll breit angelegt sein und soll auch dem Nachweis qualifizierter Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Lehre dienen.

(2) Die Vorlesung wird in deutscher Sprache gehalten und dauert 45 Minuten. Eine anschließende Diskussion findet nicht statt.

(3) Die Vorlesung ist öffentlich. Der Dekan lädt entsprechend dem Verfahren in § 8 Abs. 3 Satz 3 ein.

§ 10

Beschlussfassung über die Habilitation

(1) Die Habitationskommission gibt dem Fachbereichsrat eine Empfehlung darüber, ob Vortrag sowie Habitationsvorlesung als Habitationsleistungen anerkannt werden sollen.

(2) Unmittelbar im Anschluss an die letzte Habitationsleistung und gegebenenfalls nach einer Beratung der Habitationskommission beschließt der Fachbereichsrat unter Beachtung des § 24 Abs. 4 HochSchG in einer nicht-öffentlichen Sitzung in Anwesenheit der Habitationskommission über den Vollzug der Habilitation. Die Entscheidung wird dem Bewerber sofort mündlich und auch schriftlich mitgeteilt.

§ 11

Vollzug der Habilitation, Urkunde

(1) Hat der Fachbereichsrat entschieden, den Bewerber zu habilitieren, so händigt der Dekan dem Habilitierten eine Urkunde (Habitationsurkunde) darüber aus, dass der Fachbereich die Lehrbefähigung des Habilitanden festgestellt hat. Die Habilitation ist damit vollzogen.

(2) Die Habitationsurkunde enthält die wesentlichen Personalien des Habilitierten, das Thema der Habitationsschrift und das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung besteht. Sie trägt das Datum, unter dem der Fachbereichsrat den Vollzug der Habilitation beschlossen hat, die Unterschriften des Präsidenten und des Dekans sowie das Siegel der Universität.

VI. Rechte und Pflichten des Habilitierten

§ 12

Rechtsstellung des Habilitierten

(1) Der Habilitierte hat das Recht, innerhalb des Fachbereiches selbständig Lehrveranstaltungen in dem in der Urkunde genannten Fachgebiet abzuhalten (Lehrbefugnis), soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots des Fachbereiches nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Habilitierte ist berechtigt, seinem Doktorgrad die Bezeichnung „habilitatus“ („habil.“) hinzuzufügen. Solange der Habilitierte an der Universität Kaiserslautern lehrt, darf er sich „Privatdozent“ nennen.

(3) Der Habilitierte ist verpflichtet, in jedem Semester wenigstens eine zweistündige Vorlesung oder eine gleichwertige Lehrveranstaltung anzubieten.

(4) Die Habilitation begründet keinen Anspruch auf eine Anstellung oder einen Arbeitsplatz im Fachbereich.

§ 13

Veröffentlichung der Habitationsschrift

(1) Der Habilitierte ist verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Vollzug der Habilitation die Habitationsschrift oder ihre wesentlichen Ergebnisse bzw. die noch unveröffentlichten schriftlichen Habitationsleistungen zu veröffentlichen oder in gedruckter Form in 40 Exemplaren einzureichen oder in fünf Exemplaren in Papierform abzuliefern zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. Der Habilitierte überträgt der Universitätsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Habitationsschrift entspricht.

(2) Kann der Habilitierte die Zweijahresfrist nicht einhalten, so hat er vor Ablauf der Frist einen Antrag auf Fristverlängerung an den Dekan zu richten.

V. Wiederholung der Habilitation, Umhabilitation, Erweiterung der Lehrbefähigung

§ 14

Wiederholung der Habilitation

Eine Wiederholung des Habilitationsverfahrens ist nur im Ausnahmefall, nur einmal und frühestens ein Jahr nach erfolglos beendetem Habilitationsversuch zulässig. Für die Zulassung ist ein erneuter Beschluss des Fachbereichsrates erforderlich.

§ 15

Umhabilitation

(1) Wer bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder in einem anderen Fachbereich der Universität Kaiserslautern habilitiert ist, kann auf seinen Antrag umhabilitiert werden.

(2) Über den Antrag und die eventuell noch zu erbringenden Leistungen entscheidet der Fachbereichsrat. § 11 gilt entsprechend.

§ 16

Erweiterung der Lehrbefähigung

Auf Antrag des Habilitierten und bei Nachweis entsprechender Leistungen kann der Fachbereichsrat die Lehrbefähigung auch für andere Fachgebiete des Fachbereiches feststellen. § 11 gilt entsprechend.

VI. Verlust von Rechten

§ 17

Aberkennung und Erlöschen der Lehrbefähigung

(1) Die mit der Habilitation erworbenen Rechte werden aberkannt, wenn die Habilitation mit unlauteren Mitteln erlangt wurde. Hierzu ist der Betroffene zu hören.

(2) Die mit der Habilitation erworbenen Rechte erlöschen, wenn derjenige akademische Grad (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1) nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation war.

§ 18

Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. bei schriftlichem Verzicht gegenüber dem Dekan oder

2. durch Erlangen der Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, sofern nicht der Fachbereichsrat die Fortdauer der Lehrbefugnis beschließt.

Der Zeitpunkt des Erlöschens ist festzustellen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 kann die Lehrbefugnis auf Antrag erneut erteilt werden. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden, wenn

1. Gründe vorliegen, die bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen oder

2. der Habilitierte vor Erreichen des 65. Lebensjahres in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne wichtigen Grund und ohne Zustimmung des Fachbereichsrates nicht gelehrt hat.

VII. Verfahrensbestimmungen, Anzeigepflicht, Schlussbestimmungen

§ 19

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Für alle Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat zuständig.

(2) Ist der Bewerber Mitglied des Fachbereichsrates, so ist er von allen Beratungen über seine Habilitation ausgeschlossen.

(3) Alle Entscheidungen sind, sofern sie den Bewerber beschweren, schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Bewerber zuzustellen.

(4) Widerspruchsinstanz ist der Fachbereichsrat.

(5) Nach beendetem Verfahren kann der Bewerber innerhalb eines Jahres im Dekanat Einsicht in die Habilitationsakten nehmen.

(6) Über den wissenschaftlichen Vortrag und die anschließende Diskussion sowie über die Habilitati-

onsvorlesung werden Niederschriften angefertigt, aus denen die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der einzelnen Leistungen hervorgehen.

§ 20

Anzeigepflicht

Die auf Grund der §§ 17 und 18 erfolgten Entscheidungen sowie der Abbruch des Habilitationsverfahrens werden vom Präsidenten den anderen Fachbereichen der Universität und allen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Westberlin mitgeteilt.

§ 21

Schlussbestimmungen

Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt für den Fachbereich Architektur / Raum- und Umweltplanung / Bauingenieurwesen die Habilitationsordnung der Universität Kaiserslautern für den Fachbereich Technologie vom 9.11.1971 (Amtsbl. S. 568) außer Kraft.

Kaiserslautern, den 24. Mai 1982

Der Dekan des Fachbereiches
Architektur / Raum- und Umweltplanung / Bauingenieurwesen
der Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. H. Kistenmacher